

Artikel 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, insbesondere auch der Organe, gegenüber dem Verein sowie gegenüber anderen Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Jeder Fahrzeuglenker ist für seine Fahrmanöver und verursachte Schäden am eigenen Fahrzeug verantwortlich und passt sie seinem Können, seinem Wissens- und Erfahrungsstand an. Er berücksichtigt insbesondere die Beschaffenheit des Geländes und beachtet die physikalischen Grundprinzipien (Fahrpraxis, Geländeeinschätzung) sowie die technischen Möglichkeiten seines Fahrzeuges.

Der Abschluss einer Unfallversicherung für Fahrer und Beifahrer ist Sache des Fahrzeughalters.

In Kiesgruben, auf Panzerpisten, in den Trial-Sektionen sowie auf dem Veranstaltungsgelände sind die Anweisungen der Mitglieder des Vorstandes und des Trial-Teams zu befolgen. Wettfahrten und Rasereien werden nicht toleriert. An den Vereins-Veranstaltungen trägt jeder Teilnehmer Sorge zu den Anlagen (Gruben usw.) und zur Umwelt. Jeder Teilnehmer verhält sich auf der Zu- und Wegfahrt vorbildlich. Fehlbare können vom Platz gewiesen werden. Je nach Ereignis ist ein sofortiger Ausschluss aus dem Clubleben möglich.

Artikel 13 Auflösung des Clubs

Die Generalversammlung kann die Auflösung des Clubs beschliessen, sofern zwei Drittel der Stimmberechtigten zustimmen. Im Verhinderungsfalle kann die Stimmabgabe per Einschreibebrief beim Präsidenten erfolgen. Über die Verwendung des Clubvermögens entscheidet bei der Auflösung die Generalversammlung.

Artikel 14 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden wer sich speziell im Club verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden durch die GV aufgenommen. Die aufzunehmenden Personen werden namentlich auf der Traktanden Liste publiziert.

Artikel 15 Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 13. Dezember 1980 in Laufenburg genehmigt und treten ab 1. Januar 1981 in Kraft.

Erste Revision: Generalversammlung vom 22. November 1985
Zweite Revision: Generalversammlung vom 31. Januar 1987
Dritte Revision: Generalversammlung vom 20. Februar 1993
Vierte Revision: Generalversammlung vom 24. Februar 2001
Fünfte Revision: Generalversammlung vom 23. Februar 2008
Sechste Revision: Generalversammlung vom 07. Mai 2010

4x4 Club Aargau



Statuten

Artikel 1 Name und Sitz des Clubs

Unter dem Namen „4x4 Club Aargau“ besteht ein Club im Sinne von Artikel 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Clubs ist am Wohnort der amtierenden Präsidenten.

Artikel 2 Zweck

Der Club bezweckt:

- Kameradschaft
- Erfahrungsaustausch
- gemeinsame Veranstaltungen
- monatliche Treffen
- die Förderung aller gemeinsamer Interessen der Clubmitglieder
- die Pflege von Kontakten unter den Clubmitgliedern

Artikel 3 Mittel

Der Club sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- aktive Teilnahme der Clubmitglieder an geeigneten Aktionen zur Förderung des Clubzweckes
- den Jahresbeitrag. Er wird von der Generalversammlung pro Jahr neu festgelegt.
- freiwillige Zuwendungen
- Erträge aus Vereinsnähen, sowie Trials und Schulungen

Artikel 4 Organisation

Die Organe sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand

Artikel 5 Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen als oberstes Organ alle Geschäfte zu, die ihr durch das Gesetz und / oder die Statuten ausschliesslich gegeben sind.

Sie wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr einberufen.

Die Einladung zur GV mit Bekanntgabe der Traktanden, erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Clubmitglieder, mindestens 30 Tage im Voraus. Anträge müssen spätestens bis 40 Tage vor der GV dem Vorstand eingereicht werden.

Artikel 6 Vorstand

Dem Vorstand obliegen Geschäftsführung und Vertretung des Clubs sowie sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand kann Reglemente betreffend Organisation und Durchführung von Clubanlässen jeglicher Art sowie einzuhaltende Sicherheitsvorschriften erlassen und bei Zuwiderhandlungen, Sanktionen aussprechen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Artikel 7 Der Vorstand besteht aus

Präsident
Vizepräsident
Kassier
Aktuar
Beisitzer

Artikel 8 Amtsduer

Die Amtsduer des Vorstandes beträgt ein Jahr.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 9 Kasse

Die Kasse wird von zwei von der Generalversammlung bestimmten Clubmitgliedern geprüft. Der Kassier und der Präsident verfügen über Kollektivunterschriften für finanzielle Geschäfte.

Artikel 10 Mitgliedschaft

Mitglied im 4x4 Club Aargau kann werden, wer ein in der Schweiz eingelöstes Geländefahrzeug mit permanentem oder zuschaltbarem Allradantrieb besitzt, welches mindestens 2000ccm Hubraum aufweist.

Die Mitglieder haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten, der an der Generalversammlung festgelegt wird.

Die an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder verfügen je über eine Stimme. Passivmitglieder, Interessenten und Gäste haben kein Stimmrecht.

Neue Interessenten werden ab der zweiten teilgenommenen Veranstaltung als Interessent aufgeführt. Der Interessent hat den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Er erhält alle Einladungen und ist berechtigt, an den Veranstaltungen des 4x4 Club Aargau teilzunehmen.

Interessenten können maximal 2 Jahre aktiv am Clubleben teilnehmen, danach wird er/sie in der folgenden GV zur Wahl als Mitglied gestellt. Die Generalversammlung kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Halter von Geländefahrzeugen unter 2000ccm Hubraum können nur als Passivmitglieder aufgenommen werden.

Passivmitglieder Interessenten und Gäste können an Veranstaltungen teilnehmen, es ist jedoch ein im Vorfeld definierter Beitrag zu leisten.

Artikel 11 Ausschluss von Mitgliedern

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Deren Entscheid ist ohne Angabe von Gründen gültig.

Ein rückständiger Jahresbeitrag gilt als Grund für den Ausschluss aus dem Club.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf ein allfälliges Vereinsvermögen.